Bereitstellungstag: 27. August 2026

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 26. August 2026 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 08. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Stadtrat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 25.08.2026 folgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf:

Artikel I

§ 6 erhält neue folgende Fassung

Für den Zeitraum von sechs Monaten gelten ab dem 01.07.2026 folgende Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):.....1.100,12 €

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).....771,42 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis einschließlich 31.12.2026.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 26. August 2026 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 08. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 26. August 2026
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister